Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 2383.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Demminer Kreis-Obligationen zum Betrage von 110,000 Rthlr. Vom 18. August 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem von den Demminer Kreisständen die Aufbringung der zu verschiedenen, den Kreis Demmin durchschneidenden Chausseen, außer den Staats- und Provinzialzuschüssen erforderlichen Mittel im Wege eines Anlehns beschlossen, dieser Beschluß von Uns genehmigt worden, und das zur Negozirung dieses Anlehns ernannte Kreisständische Komité bei Uns darauf angetragen hat, zu diesem Behufe auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Kreis-Obligationen zum Betrage von 110,000 Rthlr., geschrieben Ein Hundert Zehn Tausend Thalern, ausstellen zu dürfen, wollen Wir, da sich bei diesem Antrage weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, zur Ausstellung von 220, geschrieben Zwei Hundert Zwanzig Stück Demminer Kreis-Obligationen, eine jede zu 500 Rthlr., geschrieben Fünf Hundert Thalern, welche nach anliegendem Schema unter Lit. A. No. 1. bis 220. auszustellen, mit Drei und ein halb Prozent jährlich zu verzinsen und aus dem von dem Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds, nach der durchs Loos bestimmten Folgeordnung, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere Landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staats übernommen.

Gegeben Sanssouci, den 18. August 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. Graf v. Arnim.

(Ausgegeben zu Berlin den 4. November 1843.)

Demminer Kreis-Obligation

Lit. A. No. ═══

Rthlr. 500 Preuß. Kourant.

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Demminer Kreises bekennt auf Grund des unter dem 6. April c. Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 30. April 1842. sich Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von

„Fünfhundert Thaler Preuß. Kourant"

nach dem Münzfuße von 1764., welche gegen Leistungen für den Demminer Kreis kontrahirt werden.

Die Bezahlung geschieht allmählig aus einem zu diesem Behuf gebildeten Tilgungsfonds von jährlich ein und ein halb Prozent des Kapitals. Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, wird es in sechsmonatlichen Terminen, von heute an gerechnet, mit drei und ein halb vom Hundert mit gleicher Münzsorte mit jenem verzinset. — Die Ausbezahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der hiermit ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung, und wird der Inhaber auf vorsichtige Aufbewahrung dieser Papiere aufmerksam gemacht.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Demmin, den ten 1843.

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Demminer Kreise.

Mit dieser Obligationen sind 10 Zinskoupons von Nr. 1—10. mit der Unterschrift des hierunter verzeichneten Landraths ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

(Nr. 2384.) Gesetz, das Kassationsverfahren in Zivilsachen bei dem Rheinischen Revisions- und Kassationshofe betreffend. Vom 13. Oktober 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur größeren Beschleunigung des Kassationsverfahrens in Zivilsachen bei dem Rheinischen Revisions- und Kassationshofe auf den Antrag Unseres Justizministers und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, so wie dem Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz, wie folgt:

§. 1. In der Denkschrift, durch welche der Kassationsrekurs eingelegt wird, müssen die Kassationsmittel einzeln und abgesondert angegeben, und bei jedem Kassationsmittel muß, mit Hinweisung auf die im Prozesse vorgekommenen

nen Thatsachen das Gesetz angeführt werden, von welchem der Kassationskläger behauptet, daß es durch das angefochtene Urtheil verletzt worden.

Diese Denkschrift muß spätestens innerhalb vier Monaten nach der Zustellung des angegriffenen Urtheils an die Parthei in dem Sekretariat des Revisionshofes niedergelegt werden.

§. 2. Nach erfolgter Niederlegung der Denkschrift (§. 1.) findet eine anderweitige schriftliche Begründung des Rekurses nicht Statt, und ist letzter, wenn die Denkschrift den Erfordernissen des §. 1. nicht entspricht, auf den Antrag des Verklagten als unannehmbar zu verwerfen.

§. 3. Binnen zwei Monaten vom Tage der Präsidial-Ordonnanz, durch welche die Mittheilung des Kassationsrekurses an den Kassationsverklagten und dessen Vorladung verfügt worden ist, muß der Kassationskläger die Mittheilung des Rekurses nebst der Ordonnanz bewirken, und den Kassationsverklagten in den Formen, welche die Artikel 61., 68. und 69. der Zivilprozeßordnung vorschreiben, vor den Revisionshof laden.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften von Seiten des Kassationsklägers hat den Verlust des Rechtsmittels zur Folge.

§. 4. Der Verklagte muß, wenn er im Inlande oder in einem an die Rheinprovinz angrenzenden Staate seinen Wohnsitz hat, binnen drei Monaten, vom Tage der Zustellung der Kassationsschrift an, dem Anwalte des Klägers eine Erwiederungsschrift zustellen lassen und diese nebst dem Zustellungsakt auf dem Sekretariat des Revisionshofes niederlegen.

In den Fällen des Artikel 73. Nr. 2. und 3. der Zivilprozeßordnung richtet sich die Zustellungsfrist nach den daselbst vorgeschriebenen Bestimmungen.

§. 5. Nach Eingang der Erwiederungsschrift kann jeder Theil die Sache zur Verhandlung und Entscheidung befördern.

§. 6. In der öffentlichen Sitzung kann der Kläger die in der eingereichten Schrift angegebenen Kassationsgründe weiter ausführen und vertheidigen. Neue Gründe aufzustellen ist ihm nicht gestattet.

§. 7. Ist innerhalb der im §. 4. bestimmten Frist eine Erwiederungs-Schrift nicht eingegangen, so kann der Kläger die Sache zur Sitzung befördern.

§. 8. So lange noch kein Referent ernannt ist, kann der Verklagte die versäumte Erwiederungsschrift nachbringen. Ist bis dahin eine solche Nachbringung nicht erfolgt, so ist auf den Antrag des Klägers in contumaciam zu erkennen.

§. 9. Gegen Kontumazial-Urtheile ist binnen drei Monaten, vom Tage der Zustellung des Urtheils an, der Einspruch zulässig.

§. 10. Der Einspruch wird durch eine dem Anwalt des Klägers zugestellte und auf dem Sekretariat niedergelegte Denkschrift eingelegt, welche die Gründe in der Sache selbst enthalten muß, und als Einredeschrift gilt.

§. 11. Diese Denkschrift ist nur dann annehmbar, wenn sogleich bei deren Zustellung die Summe von fünf und zwanzig Thalern für die Kontumazialkosten dem Anwalt des Klägers baar angeboten wird.

§. 12. Das gegenwärtige Gesetz ist auf alle nach dem 1. Januar 1844. eingehende Kassationsgesuche anzuwenden. Entsprechen die vor diesem Zeitpunkte angebrachten Kassationsgesuche nicht den Erfordernissen des §. 1., so soll zu de-

deren Nachholung dem Kassationskläger auf den Antrag des Kassationsverklagten eine angemessene Frist bestimmt und demnächst nach den Vorschriften der §§. 2. und folg. verfahren werden.

§. 13. So weit die bisherigen Vorschriften über das Kassationsverfahren durch das gegenwärtige Gesetz nicht abgeändert sind, bleiben dieselben auch ferner in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 13. Oktober 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Rochow. Mühler. v. Savigny.

Beglaubigt:
Bornemann.

(Nr. 2385.) Verordnung wegen Freilassung des Bettwerks für den Schuldner und seine nächsten Angehörigen bei allen Arten der Exekutionsvollstreckung. Vom 13. Oktober 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, nach Vernehmung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für sämmtliche Landestheile der Monarchie, in denen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, was folgt:

Bei allen Arten von Exekutionsvollstreckungen soll fortan das für die Schuldner, deren Ehegatten und die bei ihnen lebenden Kinder nöthige Bettwerk von der Beschlagnahme freigelassen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 13. Oktober 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Graf v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile.
v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg.
Graf v. Arnim.
